

**Satzung**  
**des**  
**ACV-Ortsclubs Rhein-Wupper**

---

**§ 1**

Der Verein führt den Namen: ACV-Automobil-Club Verkehr, Ortsclub (OC) Rhein-Wupper e.V. Er ist eingetragener Verein. Sein Sitz ist in 51379 Leverkusen. Er umfasst die Orte mit den Postleitzahlenbereichen 42782 - 42799 und 51301 - 51399.

Innerhalb der ACV-Landesgruppe West ist der OC eine rechtlich selbständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr, Sitz Köln am Rhein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

Zweck des ACV-Ortsclubs ist die Wahrnehmung der Ziele des Automobil-Club Verkehr, die Pflege des Sports und der Clubkameradschaft. Der ACV-Ortsclub erkennt die ACV-Satzung ausdrücklich als für sich verbindlich an.

Der Ortsclub verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Ortsclubs. es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

1. Die Organe des ACV-Ortsclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung des ACV-Ortsclubs findet alljährlich, spätestens 10 Wochen vor der Landesgruppenversammlung, statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch die Clubzeitschrift des ACV einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt.

3. Der Clubvorstand und die Landesgruppe des ACV können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird

- a) auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des ACV-Ortsclubs
- b) im Bedarfsfalle

durch den Vorstand einberufen.

5. Die Einberufungsfrist für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
6. Die Mitglieder des ACV-Ortsclubs zahlen die Aufnahmegebühr und Beiträge, die vom ACV festgesetzt sind, an die Hauptkasse des ACV.
7. An der Mitgliederversammlung können alle dem ACV-Ortsclub angehörenden Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.
8. Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung liegt beim Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.
9. Alle vier Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand.
10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Neuwahl des Vorstandes für 4 Kalenderjahre,
  - f) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
  - g) Wahl der Revisoren.
11. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss und vom Schriftführer und Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird.

#### § 4

1. Der Vorstand des ACV-Ortsclubs soll mindestens aus 6 Mitgliedern bestehen, die folgende Ämter bekleiden:
  1. der Vorsitzende,
  2. der Sportleiter,
  3. der Schatzmeister,
  4. der Schriftführer.Dazu treten Beisitzer, von denen einer Jugendvertreter sein kann. Ein Mitglied wird vom Vorstand zum Vorsitzenden, eins zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand des ACV-Ortsclubs ist unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit dem Vorstand des ACV gegenüber für die Durchführung der Satzungen und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.